

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Technische Logistik
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 3. April 2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 02.10.2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. April 2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Projektarbeiten und Kolloquium
- § 8 Wahlpflichtfächer
- § 9 Praktische Studienphase und Kolloquium
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Studiengang Technische Logistik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage Technische Logistik ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Technische Logistik wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen:

- Projektingenieurinnen und Projektingenieure für innovative Logistikkonzepte und den damit verbundenen Technologieeinsatz
- (3) Eigenschaften der Absolventen
- Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen:
 - Team- und Anpassungsfähigkeit.
 - Lösungswille und Pragmatismus.
 - Systematische Prozessorientierung
- (3) Hauptziel des Studiengangs Technische Logistik ist ein wissenschaftliches Studium, das auf die sogenannte „Employability“ ausgerichtet ist. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten und Kompetenzen erlernt werden, wie sie die Unternehmen fordern.
- Unterziel 1 Anforderungen einschätzen und Funktionalität abstimmen
 - Unterziel 2 Projektmanagement und Schnittstellenkompetenz
 - Unterziel 3 Teamfähigkeit
 - Unterziel 4: Fachliche Kommunikationsfähigkeit
- (4) Im Studiengang Technische Logistik bestehen folgende Studienrichtungen:
- Intralogistik
 - Systemoptimierung und Simulation
 - Verkehrslogistik

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage Technische Logistik kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage Technische Logistik erbracht hat.
- (2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Semester erworben hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben und
 2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. §10 Abs. 1 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.
- (5) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Technische Logistik ist zulässig.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind die in der Anlage Technische Logistik als solche gekennzeichneten
1. mündliche Prüfungen,
 2. schriftliche Prüfungen
 3. das ICT-Projekt

4. die Projektarbeit
5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit)
6. die Bachelorarbeit
7. das Kolloquium über die Praxisarbeit
8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Technische Logistik angegeben sind. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage Technische Logistik in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen sind die in der Anlage Technische Logistik als solche gekennzeichneten

1. mündliche Prüfungen
2. schriftliche Prüfungen

Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Technische Logistik angegeben sind.

(3) Prüfungssprache ist die Sprache in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

(4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Technische Logistik entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um drei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

(5) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage Technische Logistik in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

(6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

(7) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt schriftlich spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters. Die Wahl der Studienrichtung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen in den Folgesemestern. Eine Studienrichtung kann nicht angeboten werden, wenn nicht ausreichend viele Studierende diese ausgewählt haben.

(8) Ergänzend zu §17 ABPO ist im Einzelfall nachzuweisen, dass wesentliche Unterschiede zwischen anzuerkennender Leistung und den Pflichtleistungen gemäß Anlage Technische Logistik bestehen. Für die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen gilt somit Beweislastumkehr (gemäß „Lisbon Recognition Convention“ ratifiziert 1.10.2007).

§ 7 Projektarbeiten und Kolloquium

(1) Es sind ein ICT-Projekt und eine Projektarbeit, beide mit Logistikbezug, in einem Team von drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Dies sollte in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester geschehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied, sie ist nicht an die Vorlesungszeit gebunden.

(2) Beginn, Termine und Abgabe werden durch die Studierenden mit dem Betreuer abgestimmt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden. Sie werden in einem Projektplan verbindlich festgelegt, der dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(3) Der Abgabetermin des Projektberichtes (Hausaufgabe) wird als Prüfungstermin gewertet. Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag an den Betreuer möglich.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.

(5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Wahlpflichtfächer

(1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Logistics-Diagnostics and Design aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht –Curriculum des Bachelor Studiengangs Technische Logistik enthalten sind.

(2) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von mindestens 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 9 Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Technische Logistik eine praktische Studienphase von mindestens zwölf Wochen Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt.
- (2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dokumentiert. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 3 geregelt. Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.
- (3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage Technische Logistik.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Studiengang Technische Logistik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Pirmasens, den 3. April .2014

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereiches
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage Technische Logistik

Fachhochschule Kaiserslautern, Campus Pirmasens Studiengang Technische Logistik ab WS 2013/2014

	Lehrform	Modulgruppe	Sem.	SWS	ECTS	SL/PL	Art der Leistung und Gewichtung			Gewichtung für die Endnote
							K	H	M	
1. Semester			26	30						
Mathematik I	VÜ	Math	1	6	6	PL	100%			2%
Grundlagen ICT	VÜ	ICT	1	4	5	PL	100%			2%
MINT-Praktikum I	Prakt	Prakt	1	4	5	PL		100%		3%
Unternehmerisches Denken und Handeln, Finanz- und Businesspläne	PB	W&R	1	4	5	PL		100%		2%
TM und ET: Gdl. für Logistiker	VÜ	IngW	1	4	5	PL	100%			2%
Grundlagen der Logistik-I (Prod., Distr., Qualität)	VÜ	Log	1	4	4	PL	100%			2%
2. Semester			26	30						
Mathematik II	VÜ	Math	2	6	6	PL	100%			2%
Grundlagen der Modellierung und Simulation	K	ICT	2	4	5	PL	100%			2%
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	VÜ	Math	2	4	5	PL	100%			2%
Statistik und Datenanalyse für Logistiker	VÜ	Math	2	4	5	PL	100%			2%
Technische Mechanik	VÜ	IngW	2	4	5	PL	100%			3%
Grundlagen der Logistik-II (Besch., Ents., Ret., Kreisl., Ersatz., Mehrweg.)	VÜ	Log	2	4	4	PL	100%			2%
3. Semester			24	30						
BWL für Logistiker I (FIBU, Casestudies, Grundbegriffe, Personal, Organisation)	VÜ	W&R	3	4	5	PL	100%			2%
Ingenieurgrundlagen/Qualität/CAD	K	IngW	3	4	5	PL*	50%	50%		2%
Förder- und Lagertechnik	VÜ	Log	3	4	5	PL	100%			3%
Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	Log	3	4	5	PL	100%			3%
Intralogistik I: Datenbankgestützte Softwareauswahl	PB	ICT				PL			100%	
SysOpt. und Sim. I: Moderne Optimierungs- und Simulationswerkzeuge	K	ICT	3	4	5	PL	100%			2%
Verkehrslogistik I: Verkehrswirtschaft und -politik	VÜ	Log				PL	100%			
WP-Modul			3	4	5	SL				
4. Semester			24	30						
BWL für Logistiker II (Kosten, Marketing)	VÜ	W&R	4	4	5	PL	100%			2%
Prozesse und Automatisierung	K	ICT	4	4	5	PL	100%			3%
Materialflussrechnung (MFRS)	K	Math	4	4	5	PL	100%			3%
Controlling und General Management	VÜ	W&R	4	4	5	PL	100%			2%
Intralogistik II: Verpackungs- und Handhabungstechnik	K	Log				PL*	50%	50%		
SysOpt. und Sim. II: Kreativitätstechniken und technische Lösungsfindung	K	D&D	4	4	5	PL		100%		2%
Verkehrslogistik II: Güterverkehr und Güterverkehrsanlagen	K	Log				PL	100%			
WP-Modul			4	4	5	SL				
5. Semester			24	30						
ICT-Projekt	Projekt	ICT	5	4	5	PL*		50%	50%	4%
Projektmanagement	PB	D&D	5	4	5	PL			100%	3%
Recht für Logistiker I	VÜ	W&R	5	4	5	PL	100%			2%
Logistik-Planung	K	Log	5	4	5	PL*	50%	50%		2%
Intralogistik III: Kommissionierung und Lagerautomation	K	Log				PL*	50%	50%		
SysOpt. und Sim. III: Intelligente Techniken im Systemlebenszyklus	K	Log	5	4	5	PL	100%			2%
Verkehrslogistik III: Verkehrstechnik	K	Log				PL	100%			
WP-Modul			5	4	5	SL				
6. Semester			24	30						
Projektarbeit	Projekt	Prakt	6	4	5	PL*		50%	50%	4%
Recht für Logistiker II	VÜ	W&R	6	4	5	PL		100%		2%
Identifikation und Telematik	VÜ	ICT	6	4	5	PL	100%			2%
ICT-Systeme der Logistik	VÜ	ICT	6	4	5	PL	100%			3%
Intralogistik IV: Anlagentechnik	K	Log				PL*	50%	50%		
SysOpt. und Sim. IV: Systementwicklung und -betrieb "live"	K	Log	6	4	5	PL		100%		2%
Verkehrslogistik IV: Verkehrssysteme	K	Log				PL	100%			
WP-Modul			6	4	5	SL				
7. Semester			...	30						
Praxisarbeit		Prakt	7	...	12	PL				9%
Kolloquium zur Praxisarbeit		Prakt	7	...	3	PL				3%
Bachelorarbeit		Prakt	7	...	12	PL				9%
Kolloquium zur Bachelorarbeit		Prakt	7	...	3	PL				3%

Wahlpflichtfächer gemäß Katalog.

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, * = inhaltlich zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Teilleistungen

Art der Prüfungsleistungen gemäß ABPO:

- K: Klausur (schriftlich),
- H: Hausaufgabe (schriftlich),
- M: Mündliche Prüfung

Lehrform:

- VÜ: Vorlesung/Übung
- PB: Problembasiert
- K: Kontextgesteuertes Lehrkomposit
- Prakt: Praktikum